

Antragsteller/in:

(Name, Vorname des/r Erziehungsberechtigten)

(Straße, Hausnummer | Wohnort)

Stadt Borken
Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport
Im Piepershagen 17
46325 Borken

über das Schulbüro

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten -Wegstreckenentschädigung

(Bitte deutlich und vollständig ausfüllen, dann können wir Ihren Antrag schneller bearbeiten! DANKE)

Name, Vorname _____ Klasse _____
(Schüler/in)

Geburtsdatum _____

Zeitraum vom _____ bis _____

Die Entfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt _____ km.

Fahrten zur Schule mit:

- PKW
- Bus (Bitte Ticket einreichen)

Ich versichere, dass ich keine Fahrkostenerstattung nach anderen Vorschriften erhalte und bitte um Erstattung der mir entstandenen Kosten auf das Konto

IBAN: _____

bei der _____

(Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten)

Bestätigung durch die Schule:

(Stempel und Unterschrift)

... der richtige Weg

Rathaus
Im Piepershagen 17
46325 Borken
Telefon: 02861/939-0
Telefax: 02861/939-253

Internet:

<http://www.borken.de>

Datum

Für Sie zuständig:

Frau Finke

Fachbereich Jugend,
Familie, Schule und Sport

Zimmer:

A - 022

Telefon:

02861/939 214

Telefax:

02861 62 939 214

E-Mail:

angelika.finke@borken.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE34
4015 4530 0051 0202 79

BIC-/SWIFT WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE27
4286 1387 0004 9605 01

BIC-/SWIFT GENODEM1BOB

Information

Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler

Antrag

Um Schülerfahrkosten für die Fahrten zur Schule hin und zurück zu erhalten, muss ein *Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten- Wegstreckenentschädigung* gestellt werden. Der ausgefüllte Antrag kann direkt im Schulbüro abgegeben oder mit der Post zugestellt werden.

Fahrkarten

Schüler, die im Besitz eines SchulwegMonatsTickets / YoungTicketPlus sind, erhalten die Wegstreckenentschädigung ab dem Tag an dem das Ticket im Schulsekretariat der Schule abgegeben wurde.

Erstattungsbeträge

Ein Anspruch auf Schülerfahrkosten ist ausgeschlossen, sofern bereits Fahrkosten nach anderen Vorschriften erstattet werden.

Der Höchstbetrag (§ 2 Schülerfahrkostenverordnung) beträgt bei den Fahrten zur Schule 100,00 Euro monatlich. Betragen die Fahrkosten mehr als 100,00 Euro, dann geht der Mehrbetrag zulasten des Schülers.

Es werden nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart erstattet.

Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt gem. § 16 Schülerfahrkostenverordnung bei notwendiger Benutzung eines

- | | |
|--|------------|
| 1. Personenkraftwagens | 0,13 Euro |
| 2. sonstigen Kraftfahrzeugen (Mofa/Roller) | 0,05 Euro |
| 3. Fahrrad | 0,03 Euro. |

Als Mitnahmeentschädigung werden für jeden weiteren Schüler 0,03 € erstattet.